Rubrik ‚Recht'

Die strafrechtliche Beurteilung elterlicher Züchtigung

Fachaufsatz von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin, München

I. Das geltende Recht und sein geschichtlicher Hintergrund

Am 3. November 2000 ist ein **„Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Familie"** in Kraft getreten, das dem **§ 1631 II BGB** eine neue Fassung gegeben hat: „Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig"** Damit ist eine körperliche Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern oder andere Familienangehörige verboten. Ein elterliches Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund für Körperverletzungen existiert jedenfalls in der früher anerkannten Form heute nicht mehr. Ob und ggf. in welchen Fällen eine Strafbarkeit nach **§ 223** bei gleichwohl erfolgenden Züchtigungen entfallen kann, ist Gegenstand lebhaften Streites.

Der heutige Rechtszustand ist das Ergebnis einer langen Entwicklung. Der ursprüngliche **§ 1631 II BGB** hatte gelautet: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden." Hier war also ein Züchtigungsrecht (nur des Vaters!) ausdrücklich normiert. Das am 1.7.1958 in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz hat diese Bestimmung gestrichen. Doch wurde nunmehr ein Züchtigungsrecht beider Eltern aus dem allgemeinen Erziehungsrecht des **§ 1631 BGB** sowie für die Mutter eines nichtehelichen Kindes, die Adoptiveltern und den Vormund aus derselben Vorschrift i. V. m. **§§ 1705, 1754, 1800 BGB** hergeleitet. Das Sorgerechtsgesetz, das am 1. 1. 1980 in Kraft getreten ist, hat diese Regelung in einem neuen **§ 1631 II BGB** durch das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen ergänzt.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe International ®

Im Anschluss an die Vorschläge einer von der Bundesregierung eingesetzten (Anti-)„Gewaltkommission“ und nach verschiedenen gescheiterten Gesetzgebungsbemühungen hat dann das Kindschaftsreformgesetz vom 16. 12. 1998 jede Misshandlung von Kindern durch eine Ergänzung des **§ 1631 II BGB** verboten. Dieser lautete nun: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.“ Dies ließ immerhin die Möglichkeit zu, leichtere Körperstrafen zu erzieherischen Zwecken aus dem Begriff der Misshandlung auszuschließen.[1] Der Gesetzgeber wollte aber das Programm einer gewaltfreien Erziehung noch deutlicher gesetzlich festlegen und hat daher im Jahre 2000 im Anschluss an das schwedische Elterngesetz dem **§ 1631 II BGB** den heutigen anfangs genannten Wortlaut verliehen.

II. Die sozialpolitische Problematik der gesetzlichen Regelung

Unstrittig ist, dass das Verbot der körperlichen Bestrafung nicht jede körperliche Einwirkung unzulässig macht. Das Festhalten des Babys auf dem Wickeltisch oder des Kindes vor der roten Ampel ist also – weil keine körperliche Bestrafung – erlaubt und ggf. sogar geboten.[2] Unstrittig ist ferner, dass auch **körperliche Bestrafungen nicht dem Tatbestand des § 223 unterfallen, wenn sie nicht die Intensität einer „Misshandlung“ erreichen.** Da eine Misshandlung voraussetzt, dass das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, sind der leichte Klaps auf den Hintern und vergleichbare Einwirkungen also noch keine strafbaren Körperverletzungen.

---

[1] So vor allem *Beulke*, in: Festschr. f. Hanack, 1999, S. 539, der mit diesem Vorschlag viele Anhänger gewonnen hatte.
[2] Dazu BT-Drucks. 14/247, 4.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Keine Einigkeit besteht darüber, ob jede andere, die Geringfügigkeitsschwelle übersteigende körperliche Bestrafung nunmehr als Körperverletzung strafbar ist. Die Gesetzesmaterialien legen das nahe, wenn es dort heißt, bei einem Verstoß gegen das Verbot des **§ 1631 II BGB** komme „im Falle von körperlichen Misshandlungen auch eine Strafverfolgung nach den **§§ 223 ff. StGB** in Betracht“[3]. Doch wird diese Aussage ins Uneindeutige verschoben, wenn gleichzeitig erklärt wird: „Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie.“ Dahinter steht ein ungelöstes sozialpolitisches Problem. Auf der einen Seite ist eine **gewaltfreie Erziehung mit Nachdruck anzustreben, weil Jugendliche, die in ihrer Kindheit misshandelt wurden, infolgedessen selbst zu Gewalttaten neigen** und häufiger auch andere soziale Auffälligkeiten aufweisen **als gewaltfrei erzogene Kinder**.[4] Auf der anderen Seite würde man mehr Familien zerstören als befrieden, wenn man wegen jeder durch schwere Unarten von Kindern ausgelösten Ohrfeige das Strafrecht mobilisieren wollte. Die Lösung des hier angelegten Konflikts wird auf sehr verschiedene Weise versucht.

III. Die verschiedenen Lösungsvorschläge der Literatur und das Ergebnis nach geltendem Recht

Eine Meinung, die auch heute noch das Züchtigungsrecht im früheren Umfang erhalten will, sieht die **Neuregelung des § 1631 II BGB** als einen Verstoß gegen das grundgesetzlich gesicherte elterliche **Erziehungsrecht (Art. 6 II, 1 GG)** und damit

[3] Hier und im folgenden BT-Drucks. 14/247, 5.
[4] Näher *Bussmann*, FPR 2000, 289.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

als nichtig an.[5] Wenn jedoch eine körperliche Bestrafung von Kindern nach der heute durchaus herrschenden pädagogischen Auffassung erzieherisch schlechthin nicht mehr legitimierbar ist, kann sie auch vom Erziehungsrecht nicht erfasst sein, so dass ihr Verbot dem Grundgesetz nicht widerspricht. Es ist nicht so, dass die Eltern ohne staatliche Kontrolle die Grenzen ihres Erziehungsrechts selbständig festsetzen können. Denn **Art. 6 II, 2 GG** sagt: „Über ihre Betätigung (scil. die Betätigung der Erziehungspflicht) wacht die staatliche Gemeinschaft."

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine vor allem von *Beulke* vertretene Auffassung, die körperliche Bestrafungen nur dann für verboten hält, wenn sie zugleich entwürdigend sind.[6] „Eine maßvolle Ohrfeige" weise keinen entwürdigenden Charakter auf und stehe folglich nicht im Widerspruch zur neuesten Fassung des **§ 1631 II BGB**, „wenn sie in der konkreten Situation angemessen und erzieherisch vertretbar erscheint."[7] Sie ist dann für *Beulke* keine „Misshandlung" **i. S. d. § 223,** so dass sich für ihn lediglich „das Problem des elterlichen Züchtigungsrechts von der Rechtfertigungs- auf die Tatbestandsebene verlagert" hat.[8] Er will aber körperliche Züchtigungen wenigstens „im Regelfall" als entwürdigend und dann auch als strafbar ansehen, so dass er doch zu einer gewissen Ausweitung der Strafbarkeit gelangt. *Kühl*[9] hält sogar an einem Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts fest; dieses sei nur insoweit abgeschafft worden, „als es um körperliche Bestrafungen geht, die zugleich entwürdigende Maßnahmen darstellen".

---

[5] Zuletzt *Noak*, JR 2002, 402 m. w. Nachw.; *Roellecke*, NJW 1999, 337.
[6] So vor allem *Beulke*, in: Festschr. f. Schreiber, 2003, S. 29 (39); *ders*., in: Wessels/Beulke, StR AT, 33. Aufl. (2003), Rdnr. 387.
[7] *Beulke* (o. Fußn. 6), S. 40.
[8] *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 6), Rdnr. 387 (hier auch das folgende Zitat).
[9] *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl. (2001), § 223 Rdnr. 11; dem folgt im wesentlichen *Krey*, StrafR BT/1, 12. Aufl. (2002), Rdnr. 312.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Gegen eine solche Deutung sprechen aber der Wortlaut des Gesetzes und der deutlich erkennbare Wille des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber dem Kind in **§ 1631 II BGB** „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ zubilligt und „körperliche Bestrafungen . . . und andere entwürdigende Maßnahmen“ für unzulässig erklärt, dann kann das sprachlich korrekt nur so gedeutet werden, dass körperliche Bestrafungen schlechthin als entwürdigend verboten werden. Denn andernfalls wären die außerdem noch verbotenen Maßnahmen keine „anderen“ entwürdigenden Handlungen.[10] Aus den Materialien des Gesetzes ergibt sich außerdem eindeutig, dass der Gesetzgeber das wollte, was eine wortlautgerechte Auslegung ergibt. Im „Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“[11] heißt es, „der Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts“ sei schon seit der vorhergehenden Legislaturperiode nicht mehr existent. Die neue Gesetzesformulierung stelle nun klar, „dass jegliche Art der körperlichen Bestrafung unzulässig ist. Dies hat . . . seinen Grund darin, dass die körperliche Bestrafung, auch wenn sie nicht die Intensität der Misshandlung erreicht, für das Kind eine Demütigung bedeutet.“ Der Gesetzgeber will also selbst unerhebliche körperliche Einwirkungen ohne Misshandlungscharakter verbieten! Dies schließt eine Interpretation aus, die maßvolle strafende Schmerzzufügungen nach wie vor für zulässig hält.[12]

---

[10] Wie hier vor allem *Hoyer*, FamRZ 2001, 522; abw. *Beulke* (o. Fußn. 6), S. 38 f. Gegen das Wortlautargument auch *Otto*, Jura 2001, 671.
[11] BT-Drucks. 14/1247, 6, 8.
[12] Im Wesentlichen wie hier: *Hillenkamp*, JuS 2001, 165; *Kellner,* NJW 2001, 797; LK-*Lilie*, § 223 Rdnr. 10; *Otto* (o. Fußn. 10), 671; *Peschel-Gutzeit*, FPR 2000, 231; *Salgo*, RdJB 2001, 283; *Tröndle-Fischer*, StGB, 51. Aufl. (2003), § 223 Rdnr. 18.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Günther wendet die von ihm entwickelte Kategorie der Strafunrechtsausschließungsgründe auch auf das elterliche Züchtigungsrecht an.[13] Danach gibt es neben Rechtfertigungsgründen, die für die gesamte Rechtsordnung gelten, die weitere Kategorie der Strafunrechtsausschließungsgründe, die mangels Strafwürdigkeit nur das strafrechtliche Unrecht beseitigen. Angewandt auf unser Thema heißt das: Der Fortfall des elterlichen Züchtigungsrechts im Zivilrecht hindert nicht die Annahme, dass das Strafunrecht ausgeschlossen wird, weil das Hineinregieren des Staates in die Familie als kriminalpolitisch inopportun erscheint.

Man kommt auf diese Weise zu einem Ergebnis, das dem Gesetzgeber erwünscht war: Körperliche Bestrafungen sind zwar familienrechtlich verboten, aber eine „Kriminalisierung der Familie“ wird vermieden. Doch das ändert nichts daran, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Konstruktion fehlt.[14] Denn wenn jemand durch eine körperliche Misshandlung den Tatbestand des **§ 223** verwirklicht, kann seine grundsätzlich gegebene Strafbarkeit nur noch durch gesetzlich festgelegte Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgründe ausgeschlossen werden. Fehlt es daran, kann es nicht Aufgabe des Richters sein, zusätzliche außergesetzliche Strafunrechtsausschließungsgründe zu schaffen. Das würde dem Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafe widersprechen.[15] Auch eine Berufung auf **Art. 6 II, 1 GG** kann hier nicht weiterhelfen, wie schon anfangs dargelegt wurde.

---

[13] *Günther*, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluss, 1983, S. 352 ff.; *ders*., in: Festschr. f. Hermann Lange, 1992, S. 877, 893; *ders*., in: SK, 28. Lfg. (1998), vor § 32 Rdnr. 63. Ihm folgend *Horn/Wolters*, in: SK, 47. Lfg. (2003), § 223 Rdnr. 13; *Reichert-Hammer*, JZ 1988, 618.
[14] Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit *Günther* bei *Roxin*, in: Festschr. f. Oehler, 1985, S. 181 ff.; *ders*., JuS 1988, 425, 431.
[15] Mir folgend *Beulke* (o. Fußn. 1), S. 543 ff.; *Hoyer* (o. Fußn. 10), 523.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Eine wiederum andere Differenzierung schlägt *Hoyer*[16] vor. Er geht davon aus, dass **§ 1631 II, 1 BGB** dem Kind zwar ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung" gewähre, dass aber die in **§ 1631 I BGB** umschriebene elterliche Sorge weitergehend das Recht umfasse, das Kind „zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen". Er zieht daraus die Folgerung, dass Pflege, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung vom Gewaltverbot nicht erfasst werden. „Wenn eine elterliche Züchtigungsmaßnahme beispielsweise darauf abzielt, das Kind von selbstschädigendem oder –gefährdendem Verhalten abzuhalten, so verfolgt diese Züchtigung also gar keine Erziehungszwecke, sondern zählt zur Pflege und Beaufsichtigung. Auch die Hinderung des Kindes daran, Dritte zu schädigen oder zu gefährden, wird Eltern von **§ 832 BGB** nicht unter Anknüpfung an deren Erziehungs-, sondern an deren Aufsichtspflicht abverlangt. Zielt eine elterliche Züchtigung darauf ab, Rechtsgüter des Kindes oder Dritter zu schützen, so ist **§ 1631 II BGB** demzufolge gar nicht einschlägig – z. B., wenn das Kind dazu motiviert werden soll, nicht auf der Straße bzw. mit dem Feuer zu spielen oder nicht mutwillig sein eigenes oder das Eigentum Dritter zu beschädigen."

Das überzeugt aber nicht.[17] Erstens steht einer solchen Auslegung der Wortlaut des **§ 1631 II, 2 BGB** entgegen, der „körperliche Bestrafung" schlechthin und nicht etwa nur körperliche Bestrafungen zu erzieherischen Zwecken verbietet. Es wäre ja auch unsinnig, wenn man körperliche Bestrafungen, die beispielsweise aus Wut, Sadismus und Hilflosigkeit erfolgen, vom Verbot ausnehmen wollte. Wenn der Gesetzgeber im vorhergehenden Satz vom Recht auf „gewaltfreie Erziehung" spricht, so

[16] *Hoyer* (o. Fußn. 10), 521 (524).
[17] Dagegen auch *Salgo* (o. Fußn. 12), 289, der übertreibend sogar von „aberwitzigen rechtsdogmatischen Verrenkungen" spricht; *Beulke* (o. Fußn. 6), S. 38; *M. Heinrich*, Münchener Habilitationsvortrag, Typoskript, 16 f.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

liegt das daran, dass körperliche Bestrafungen, die nicht vom Erziehungszweck getragen sind, immer schon strafbar waren, dass Pflege, Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung für ein normales Verständnis nicht durch körperliche Bestrafungen erfolgen können und dass der nachfolgende Satz ohnehin alle Motive körperlicher Bestrafung abdeckt. Zweitens aber lassen sich die in **§ 1631 II BGB** genannten elterlichen Maßnahmen auch nicht in der Weise voneinander trennen, wie *Hoyer* dies möchte. Wenn Eltern ihrem Kind eine Tracht Prügel verabfolgen, damit es nicht wieder auf die Straße läuft oder fremde Sachen beschädigt, kann dies zwar den Zweck verfolgen, die „Pflege“ und „Beaufsichtigung“ des Kindes zu erleichtern. Aber dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Eltern durch körperliche Bestrafung das Kind dazu erziehen, sich selbst und andere nicht zu schädigen. Drittens schließlich wäre es auch mit dem Grundgedanken eines Gesetzes „zur Ächtung der Gewalt in der Familie“ und mit den ihm zugrunde liegenden pädagogischen Prinzipien nicht zu vereinbaren, bei Verfehlungen des Kindes körperliche Bestrafungen teils zu verbieten und teils zuzulassen.

Eine wiederum neuartige Lösung entwickelt *M. Heinrich*,[18] indem er die nach seiner Meinung an sich verbotene und strafbare körperliche Bestrafung ausnahmsweise nach den Grundsätzen des **rechtfertigenden Notstandes (§ 34)** zulassen will. Ihm schweben dabei zwei Fallgruppen vor, die für eine Rechtfertigung in Betracht kommen sollen. Erstens, dass das Kind so „verstockt“ (gemeint ist wohl: schwer erziehbar) ist, „dass (objektiv) mit gewaltfreien Erziehungsmaßnahmen eine erzieherische Einwirkung durch die Eltern nicht mehr möglich scheint“; zweitens aber auch dann, „wenn der Erziehende (subjektiv) nicht mehr imstande ist, gewaltfrei erzieherisch zu

[18] *M. Heinrich*, Münchener Habilitationsvortrag, Typoskript, 17 ff.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

wirken“. Um zu verhindern, dass das Kind „in einem erzieherischen Leerraum“ hineingerate, biete eine gemäßigte körperliche Züchtigung wesentlich überwiegende Vorteile. Die Grenze des „wesentlichen Überwiegens“ zieht er dort, „wo auch bisher schon die Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechts gezogen wurden“.

Auch das kann aber nicht befriedigen. Denn gerade für die *Heinrich* vorschwebenden Fälle, dass Eltern mit ihren Kindern wegen deren objektiver Unerziehbarkeit oder wegen subjektiver Überforderung überhaupt nicht mehr zurechtkommen, hat der Gesetzgeber im **SGB VIII** umfangreiche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen.[19] Es „bieten sich variantenreiche Möglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden zur Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an, die im Rahmen einer Verfahrenseinstellung nach **§ 153 a StPO** zur Weiterentwicklung von Diversionsmodellen genutzt werden könnten“[20]. Es gibt also einen vom Gesetzgeber vorgezeichneten Weg zur Verhinderung des von *Heinrich* befürchteten „erzieherischen Leerraums“, so dass die Anwendung des **§ 34** schon daran scheitert, dass es an einer „nicht anders abwendbaren Gefahr“ fehlt. Es kommt hinzu, dass der Gesetzgeber jede körperliche Bestrafung, „auch wenn sie nicht die Intensität der Misshandlung erreicht“, für eine unzulässige „Demütigung“ des Kindes hält.[21] Eine darüber hinausgehende Misshandlung tangiert also nach Einschätzung des Gesetzgebers die Menschenwürde des Kindes und verstieße gegen **§ 34 S. 2,** wonach „die Tat ein angemessenes Mittel . . ., die Gefahr abzuwenden“, sein muss.

---

[19] Vgl. dazu im Einzelnen BT-Drucks. 14/1247, 6.
[20] *Salgo* (o. Fußn. 12), 290.
[21] BT-Drucks. 14/1247, 8.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Man wird also annehmen müssen, dass nach geltendem Recht jede körperliche Bestrafung von Kindern verboten und als Körperverletzung strafbar ist, sofern sie die Erheblichkeitsschwelle zur Misshandlung überschreitet.[22] Eine schmerzhafte („schallende“) Ohrfeige, eine Tracht Prügel oder Stockschläge sind also prinzipiell als Körperverletzung strafbar. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl eine „Kriminalisierung der Familie“[23] vermeiden will, so ist dabei an die Einstellungsmöglichkeiten der **§§ 153, 153 a StPO** und – im Zusammenhang damit – an die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zu denken.

IV. Rechtspolitische Würdigung und Überlegungen de lege ferenda

Ganz befriedigend ist diese Regelung gleichwohl nicht. Sie ist sinnvoll bei überforderten Eltern, denen aus Hilflosigkeit kein anderes Erziehungsmittel als Prügel einfällt. In solchen Fällen sind ein Eingreifen des Staates, eine prinzipielle Strafbarkeit und die Diversionsmöglichkeiten des Jugendhilferechts eine angemessene Reaktion. Hier geht es aber um Kindesmisshandlungen, die auch nach früherem Recht schon eine staatliche Intervention erforderten. Häufiger sind freilich die Fälle einer intakten, liebevollen und in der Regel unproblematischen Eltern-Kind-Beziehung, in denen es im Einzelfall dennoch zum Krach kommt. Wenn ein an sich wohlgeratener Junge etwa „aus Spaß“ – und vielleicht unter dem Einfluss von Spielgefährten – mit einer gefährlichen Steinschleuder auf Passanten schießt, oder wenn er, weil ihm ein bestimmter Wunsch aus erzieherischen Gründen versagt wird, die

[22] In diesem Sinne auch *Bussmann* (o. Fußn. 4), 289; *Hillenkamp* (o. Fußn. 12), 165; *Kargl*, NJ 2003, 59; *Kellner* (o. Fußn. 12), 796; *Peschel-Gutzeit* (o. Fußn. 12), 231; *Salgo* (o. Fußn. 12), 283.
[23] BT-Drucks. 14/1247, 5.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

Mutter mit unflätigen Worten beschimpft, dann ist es zwar nicht richtig, aber doch menschlich verständlich, wenn der Vater darauf spontan mit einer kräftigen Ohrfeige reagiert.

Wenn ein solcher Fall bekannt wird – z. B., weil er sich in der Öffentlichkeit abgespielt hat oder von Hausbewohnern angezeigt wird – und daraufhin die Polizei, der Staatsanwalt und die Jugendhilfe sich wochen- und womöglich monatelang mit der Sache beschäftigen, so kann das den Familienfrieden auch dann zerstören, wenn der Vorfall schließlich ohne Bestrafung beigelegt wird. Insofern sind die Bedenken, die vor allem *Hoyer*[24] und *Beulke*[25] gegen eine „materiell-rechtliche Überkriminalisierung“[26] erheben, durchaus begründet, auch wenn ihre Bemühungen, in solchen Fällen zu einem Tatbestandsausschluss oder zu einer Rechtfertigung zu kommen, der Gesetzeslage widersprechen.

Nach **Nr. 235 II, III der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren** soll in derartigen Fällen ein besonderes öffentliches Interesse an der **Strafverfolgung (§ 230)** grundsätzlich bejaht werden und eine Einstellung nur möglich sein, wenn Erfolg versprechende sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind. In Fällen der geschilderten Art kann ein staatliches Eingreifen aber – anders als bei Problemfamilien – kontraproduktiv sein, weil eigentlich nichts veranlasst ist und „die stigmatisierende Wirkung der bloßen Eröffnung eines Strafverfahrens verkannt“[27] wird. „Man denke an die neugierigen Blicke der Nachbarn, wenn ein Polizeiauto vorfährt oder der – zumindest in kleineren Gemeinden wohlbekannte – Mitarbeiter der Jugendhilfe an der Türe klingelt.“ Vor

[24] *Hoyer* (o. Fußn. 10), 522.
[25] *Beulke* (o. Fußn. 6), S. 36 f.
[26] *Hoyer* (o. Fußn. 10), 522.
[27] Hier und im folgenden Zitat: *Beulke* (o. Fußn. 6), 27.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

allem kann es zu einer Vertrauenskrise zwischen Eltern und Kind kommen, wenn der Vater sich wegen einer – aus seiner Sicht wohlverdienten – Ohrfeige an den Pranger gestellt sehen muss und als der allein Schuldige dasteht. Der daraus für den Familienfrieden und die weitere Entwicklung des Kindes resultierende Schaden kann weit größer sein, als wenn nach einer – obgleich unzulässigen – Ohrfeige alles wieder gut ist.

Wollte der Gesetzgeber solchen Gesichtspunkten Rechnung tragen, so böte es sich an, einen persönlichen Strafausschließungsgrund für den Fall zu schaffen, dass ein Sorgeberechtigter „im Einzelfall aus erzieherischen Gründen ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Kindes oder Jugendlichen mit einer maßvollen Züchtigung ahndet“. Denn die Kategorie der Strafausschließungsgründe dient nach der von mir entwickelten Auffassung[28] dem Zweck, eine Bestrafung in Fällen zu vermeiden, „in denen außerstrafrechtliche Zwecksetzungen bei einer Abwägung den Vorrang gegenüber dem Bestrafungsbedürfnis gewinnen“.

In der Anwendung auf unsere Konstellation würde das heißen: Die durch den Strafausschließungsgrund erfasste körperliche Bestrafung bliebe eine unzulässige tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Körperverletzung, so dass die gesetzgeberisch intendierte „Ächtung der Gewalt in der Familie“ keine Einschränkung erführe. Es würde aber aus außerstrafrechtlichen – nämlich familienpolitischen – Gründen in den geschilderten, vergleichsweise harmlosen Fällen auf eine Bestrafung verzichtet. Erst damit würde das zweite wesentliche Ziel des Gesetzgebers,

[28] In meinem Lehrbuch StR AT, Bd. I, 3. Aufl. (1997), § 23 Rdnr. 21 f.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®

eine „Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie“[29] in einer sozialpolitisch zufrieden stellenden Weise erreicht.

[Erstveröffentlichung in JuS (Juristische Schulung) 2004, S. 177-180]

[29] BT-Drucks. 14/1247, 5.

© Copyright 2005 / Alle Rechte vorbehalten ArbeitsGruppe international ®